

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vom 01.03.2011, Änderung vom 20.12.2011

§ 1 Rechtsform und Bezeichnung

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung Stadtwerke Finsterwalde GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Finsterwalde.

§ 2 Zweck des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig die stabile und qualitativ angemessene Versorgung des Gebietes der Stadt Finsterwalde mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Tätigkeit der Gesellschaft außerhalb des Stadtgebietes und über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme hinaus darf diesen Zweck nicht gefährden. Die Tätigkeit der Gesellschaft muss auf den sparsamen Umgang mit dem Gesellschaftsvermögen gerichtet sein. Die Ergebnisse des Unternehmens sind vorrangig für die Struktur- und Wirtschaftsentwicklung der Stadt Finsterwalde einzusetzen. Sie kommen dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu gute.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Finsterwalde GmbH n.F.

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig die stabile und qualitativ angemessene Versorgung des Gebietes der Stadt Finsterwalde mit Strom, Gas, Wasser und Wärme¹ sowie die Erbringung sonstiger kommunaler Dienstleistungen². Die Tätigkeit der Gesellschaft außerhalb des Stadtgebietes und über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme hinaus darf diesen Zweck nicht gefährden.

¹ Wärme ist hier der Oberbegriff, d.h. neben der zentralen Fernwärmeerzeugung werden auch dezentrale Wärmelösungen (z.B. Einfamilienhäuser) angeboten.

² Erweiterung des Leistungsangebots, um künftig auch typische Leistungen für die Stadt zu erbringen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, ~~Fernwärme~~, Wasser und die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, Anlagen des ruhenden Verkehrs und der Straßenbeleuchtung, das Anbieten ~~nicht lizenzpflichtiger~~ Telekommunikationsdienstleistungen sowie anderer Geschäftsbereiche, die der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der diesem Zwecke dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte, sofern sie kommunalrechtlich zulässig sind.

Das Versorgungsgebiet der Gesellschaft ist auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt. Dies gilt nicht für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, **Wärme**, Wasser und die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, Anlagen des ruhenden Verkehrs und der Straßenbeleuchtung, **das Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen³** sowie anderer Geschäftsbereiche, die der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen **oder die sonstige kommunale Dienstleistungen darstellen**, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der diesem Zwecke dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte, sofern sie kommunalrechtlich zulässig sind.

Das Versorgungsgebiet der Gesellschaft ist auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt. Dies gilt nicht für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme⁴.

³ Begriff ist gesetzlich überholt.

⁴ Die Benennung dieser Sparten entspricht dem Gesetzestext des § 91 Abs. 4 Nr. 1 BbgKVVerf. Hier verbleibt es bei dem Begriff „Fernwärme“.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

1.300.000,00 €

(in Worten: eine Million dreihunderttausend Euro).

5

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Aufsichtsrat ist in Vorbereitung der Gesellschafterversammlung zu hören.

(2) Die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen. Es ist eine Mehrheit von 75 % der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) ~~der Geschäftsführer,~~
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

a) die Geschäftsführung,⁶

⁵ Stammkapitalerhöhung erfolgte mit Gesellschafterbeschluss vom 20.12.2011. Sie wurde erst mit der Handelsregistereintragung am 21.12.2015 wirksam.

⁶ Anpassung der Begrifflichkeit, da das Unternehmen aktuell von mehreren Geschäftsführern geleitet wird.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann den jeweiligen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall befreien.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat hat 8 Mitglieder. Davon werden 6 Mitglieder nach dem für die Besetzung von Ausschüssen nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung geltenden Verfahren von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Die Personen müssen nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, sollen **aber-mehrheitlich** ihren Wohnsitz in Finsterwalde haben. Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde und der Vorsitzende des Betriebsrates der Stadtwerke Finsterwalde sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrates.

..... sollen **jedoch** ihren Wohnsitz⁷....

⁷ Die Stadtwerke sind ein 100%-iges städtisches Unternehmen, so dass auch nur Einwohner aus Finsterwalde im Aufsichtsgremium vertreten sein sollen.

<p>(3) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die §§ 109, 394 und 395 AktG Anwendung.</p> <p>(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode der Stadtverordneten.</p> <p>(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates fort.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.</p> <p>(7) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Nachfolger bestellt.</p> <p>(9) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Finsterwalde wird gemäß § 97 V BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 III BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.</p>	<p>(3) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die §§ 108⁸, 109, 394 und 395 AktG Anwendung.</p>
--	---

⁸ § 108 AktG ist eine ergänzende Regelung zur Beschlussfassung im AR, die u.a. die geheime Abstimmung und die schriftliche Stimmabgabe durch Stimmboten zusätzlich ermöglicht.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die im § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Für das Wahlverfahren gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen der Stadt. Treten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Gesellschafter beantragt wird. ~~Der Geschäftsführer~~ nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. ~~Der Geschäftsführer~~ oder der Aufsichtsrat können zu einzelnen Beratungspunkten der Aufsichtsratssitzung einen der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Sachverständigen hinzuziehen, wenn dies sachlich geboten ist und die Zustimmung des Aufsichtsrates vorher eingeholt worden ist.

(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann bin-

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, **einen ersten und einen zweiten⁹** Stellvertreter für die im § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der **erste** Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden, **der zweite Stellvertreter handelt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters**. Für das Wahlverfahren gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen der Stadt. Treten der Vorsitzende oder **einer seiner** Stellvertreter von ihren Ämtern zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

... Die Geschäftsführung

... Die Geschäftsführung

(3) Die Einberufung muss schriftlich **oder elektronisch¹⁰** unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen. **Beschlüsse des Aufsichtsrates können ausnahmsweise - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften- und wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren, ohne förmliche Aufsichtsratssitzung gefasst werden¹¹.**

⁹ Aufnahme eines 2. Stellvertreters, um die Handlungsfähigkeit des Gremiums optimal abzusichern.

¹⁰ Die Ladung und die Versendung der Sitzungsunterlagen sollen künftig auch elektronisch erfolgen können.

¹¹ Die Aufnahme des Umlaufverfahrens als besondere Beschlussform soll in dringenden Fällen Entscheidungen der Geschäftsführung ermöglichen, wenn der AR nicht förmlich zusammentreten kann.

nen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von ~~seinem~~ Stellvertreter unter Bezeichnung:

Aufsichtsrat der Stadtwerke
Fensterwalde GmbH

abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Zuständigkeitsgrenzen für alle Rechtsgeschäfte dieses Vertrages zu regeln sind. Diese Geschäftsordnung ist durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter **bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter**, zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen **oder in elektronischer Form zu übersenden**.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von **den Stellvertretern** unter Bezeichnung:...

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit ~~des Geschäftsführers~~. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;
- b) Festsetzung und Änderung der ~~allgemeinen~~ Tarifpreise ~~und allgemeinen Versorgungsbedingungen~~;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen einschließlich Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- e) ~~Stimmabgabe in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen von~~ ~~Beteiligungsunternehmen~~;
- f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- h) ~~Neu-, Umbauten und Neuanlagen außerhalb des Wirtschaftsplanes mit Ausnahme der laufenden Erweiterung der Versorgungsanlagen~~;
- i) Einstellung, ~~Höhergruppierung~~ und Entlassung von Arbeitneh-

... der Geschäftsführung.

- a) ~~strategische Grundsatzentscheidungen und Unternehmensplanungen~~
- b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen
- c) ~~die Festsetzung und Änderung der Preise mit Ausnahme der Preise für Sonderkunden~~¹²
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen einschließlich Kontokorrentkrediten ~~außerhalb des Wirtschaftsplanes~~¹³, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- f) ~~Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen ab einer Beteiligung von mindestens 25 %~~¹⁴;
- g) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- i) ~~Einstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Ent-~~

¹² Präzisierung der Formulierung. Umfasst von der Zustimmung sind nach wie vor alle Preise sowohl in der Grundversorgung als auch die Sonderprodukte. Ausgenommen sind die Preise für Sonderkunden, da diese einzelvertragliche Regelungen sind und individuell ausgehandelt werden.

¹³ Klarstellung

¹⁴ Bis dato konnte die Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen, an denen die SWF mit weniger als 5 % beteiligt ist (Südweststrom), nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des AR ihre Stimmen abgeben. Dies ist nicht praktikabel. Das Stimmverhalten hat bei so geringen Minderheitsbeteiligungen keine Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis. Die Stimmabgabe soll bis zu der benannten Beteiligungsquote in die alleinige Zuständigkeit der Geschäftsführung überführt werden. Die Informationspflicht der Geschäftsführung an den AR bleibt hiervon unberührt.

mern ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages Versorgungsbe-
triebe.

(4) Der Empfehlung durch den Aufsichtsrat an den Gesellschafter be-
dürfen:

- a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge;
- b) die Übernahme neuer Aufgaben;
- c) der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligun-
gen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von
Unternehmensverträgen;
- d) die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung
über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

(5) Soweit Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Ein-
berufung des Aufsichtsrates unter Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2
keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf der Geschäfts-
führer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbstän-
dig handeln.

Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem
Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(6) Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung einen Ab-
schlussprüfer vor, nimmt den Bericht des von der Gesellschafterver-
sammlung bestellten Abschlussprüfers entgegen und macht der Ge-

geltgruppe 11 des Tarifvertrages¹⁵;
j) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss¹⁶.

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages¹⁷
- b) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung
des Ergebnisses;
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates
- e) die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung
über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- f) die Übernahme neuer Aufgaben;
- g) der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligun-
gen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von
Unternehmensverträgen.

(6) Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen
und macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge über eine etwa-
ige Ergebnisverwendung¹⁸.

¹⁵ Anpassung des Tarifvertrages, da die Stadtwerke nunmehr einen Haustarifvertrag haben.

¹⁶ Neue Zuständigkeitsregelung insofern, dass der AR ausschließlich für die Bestellung des WP zuständig ist und nicht mehr der Gesellschafter. In der Sache ist dies auch sinnvoll, da der AR- Vorsit-
zende letztlich den Auftrag für den Wirtschaftsprüfer formal auslöst.

¹⁷ a), c) und d) werden der Vollständigkeit halber klarstellend benannt und ergänzt.

¹⁸ Nunmehr ausschließliche Beschlusszuständigkeit des AR, vgl. neu § 11 III j .

sellschaferversammlung Vorschläge über eine etwaige Ergebnisverwendung.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber ~~dem / den Geschäftsführer(n)~~ gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungs- und Pensionsverträge vor.

§ 12 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

(1) Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Vertreter der Gesellschafterversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Verlangen des Vertreters der Gesellschafterversammlung einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Vertreter der Gesellschafterversammlung die Tagesordnung auf. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vertreter der Gesellschafterversammlung können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Einberufungsrecht ~~des / der Geschäftsführer (s)~~ bleibt unberührt. Im Falle der Einberufung durch ~~den / die Geschäftsführer~~ gilt die vorstehende Bestimmung entsprechend.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss in jedem Jahr mindestens einmal stattfinden.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden

... der Geschäftsführung

.... der Geschäftsführung
.... die Geschäftsführung

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich **oder elektronisch** unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei

<p>Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.</p> <p>(5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und der/die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der/die Geschäftsführer und der Aufsichtsratsvorsitzende können zu einzelnen Beratungspunkten der Gesellschafterversammlung einen der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Sachverständigen hinzuziehen, wenn dies sachlich geboten ist und die Zustimmung der Gesellschafter vorher eingeholt wurde.</p> <p>Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge, bestehend aus den Teilen: Investitions-, fünfjähriger Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan; b) die Feststellung des Jahresabschlusses; c) die Verwendung des Ergebnisses; 	<p>Wochen einberufen. ...</p> <p>(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter und die Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil.... Die Geschäftsführung ...</p> <p>a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge¹⁹</p>
--	--

¹⁹ Die Teile des Wirtschaftsplanes ergeben sich aus § 14 und den Verweis auf die EigV.

- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) ~~die Bestellung des Abschlussprüfers;~~
- g) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird;
- h) die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat;
- i) die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
- j) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, die vom Aufsichtsrat vorzubereiten sind;

~~l) Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.~~

(2) Wenn und soweit Angelegenheiten nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung obliegen, kann sich die Gesellschafterversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. ~~Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Anhörung des Aufsichtsrates vor einer entsprechenden Beschlussfassung.~~

~~(4) Im Beschluss über die Verwendung der Ergebnisse können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn~~

l) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Teilnahme an Kapitalerhöhungen, Abschluss von Unternehmensverträgen, die Gründung und Übernahme von Tochterunternehmen. Zusätzlich bedarf es hier der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Die Anwendung des § 96 (1) Nr. 1 bis 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung gilt auch für mittelbare Beteiligungen an Unternehmen²⁰.

(3) **Gesellschafterbeschlüsse werden schriftlich gefasst. Sie** werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

²¹

²²

²⁰ Vorgabe des § 96 Absatz 1 Ziffer 8 BbgKVerf

²¹ Durch die Regelung im Zuständigkeitskatalog des AR ist die Anhörung mit der Empfehlung gegeben.

vortragen.

§ 14 Wirtschaftsplan

~~Der Geschäftsführer~~ stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt. ~~Der Geschäftsführer~~ unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. ~~Er~~ hat der Gesellschafterversammlung wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von ~~dem Geschäftsführer~~ in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, soweit nicht gesetzlich eine spätere Aufstellung zulässig ist.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat ~~der Geschäftsführer~~ den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.

(4) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach

Die Geschäftsführung...

Die Geschäftsführung...

Sie ...

.. zu geben. Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt²³.

... der Geschäftsführung...

... die Geschäftsführung...

²² Die Ergebnisverwendung ist gesetzlich in § 29 GmbH geregelt, so dass es einer vertraglichen Regelung nicht bedarf, zumal diese unvollständig ist.

²³ Vorgabe des § 96 Absatz 1 Ziffer 6 BbgKVerf, die hier klarstellend ergänzt wird.

den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für ~~große~~ Kapitalgesellschaften zu prüfen.

(6) Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses richten sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des „Dritten Buches“ des Handelsgesetzbuches, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften greifen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

§ 17 Gültigkeit von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

Finsterwalde, den 01.03.2011

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für **mittelgroße** Kapitalgesellschaften zu prüfen²⁴, **sofern nicht nach dem Gesetz andere Vorschriften vorgehen.**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im **elektronischen**²⁵ Bundesanzeiger, soweit

²⁴ SWF ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft (267 HGB) → keine Regelung in § 96 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf → deshalb regulär HGB

²⁵ Der elektronische Bundesanzeiger ist nunmehr das gesetzliche Publikationsorgan.